

Ehe und Familie in der chinesischen Welt

China schaut auf eine lange Vergangenheit zurück. Drei- bis viertausend Jahre hat es das Bewußtsein seiner Identität bewahrt. Mit einer Bevölkerungszahl von 850 bis 1000 Millionen steht es heute an der Spitze aller Völker. Diese seine Kontinuität und Fruchtbarkeit verdankt es seiner Familienstruktur, näherhin dem Ahnenkult und der ideographischen Schrift, die, ähnlich den arabischen Zahlen, vom Wandel der Sprache unabhängig geblieben ist.

Die lange geschichtliche Entwicklung ist nicht immer gradlinig verlaufen, weder in politischer noch in gesellschaftlicher Hinsicht. Bis zum ersten Jahrtausend vor Christus herrschte eine mutterrechtliche Gesellschaftsordnung. Seit dem ersten Jahrtausend vor Christus setzt sich mehr und mehr die vaterrechtliche durch. Zu ihrer Verfestigung trägt die konfuzianische Lehre entscheidend bei mit ihren Tugendvorstellungen und vor allem mit der normativen Ausgestaltung der verwandtschaftlichen Beziehungen. Der Neokonfuzianismus der letzten 900 Jahre verschärft diese Ordnung, entwickelt sie zu einem regelrechten Unterdrückungssystem. Mit Hilfe der Familienorganisation gelingt es ihm, das Volk zu beherrschen auf einem Siedlungsgebiet, das dem heutigen an Ausdehnung kaum nachsteht. Er führt eine verschärfte Gruppenverantwortlichkeit ein, weist dem Oberhaupt der Familie geradezu absolute Machtkompetenzen zu, während er der Frau und den Kindern keine Möglichkeit läßt, ihre naturgegebenen Rechte auszuüben. Um die Wende des 19. Jahrhunderts schlägt das Pendel der historischen Entwicklung zurück: Eine Gesellschaftsordnung kommt auf, die zwar nicht das Mutterrecht einführt, aber doch Freiheiten dem weiblichen Geschlecht zugesteht, die bisher in China für schlechthin undenkbar galten.

Der Maoismus wirkte sich als Theorie der Anwendung des Marxismus-Leninismus auf die chinesischen Verhältnisse säkularisierend aus. Er löste die Institutionen Ehe und Familie aus ihrer Verbundenheit mit der Ahnenreihe, aus ihrem Zusammenhang mit einer als kosmisch und transzendent begriffenen Ordnung heraus. Die Säkularisierung hatte auch eine Abwertung der Familie als einer überzeitlichen Institution zur Folge.

Ob sich diese Neueinschätzung der Familie, wie die Partei sie wünscht, in der Bevölkerung durchsetzt, steht dahin. Die Art und Weise, wie zum Beispiel auf dem Land die Familienereignisse, Hochzeit, Geburtstagsfeiern, Begräbnisse begangen werden, wird den Zweifel an der Wirkkraft staatlicher Anordnungen nicht gerade ausräumen. Die marxistisch-leninistisch-maoistische Lehre von der Materialität

der Seele findet angesichts der Verehrung, die den verstorbenen Vorfahren gezollt wird, angesichts auch der gefühlsmäßig starken verwandtschaftlichen Verbundenheit wenig Glauben.

Mit der Säkularisierung geht die Verstaatlichung der Ehe und Familie im Akt der Kodifizierung Hand in Hand. Sie beginnt schon 1911, erfährt in der Gesetzgebung 1930 einen ersten Höhepunkt und einen gewissen Abschluß, wird aber in der Gesetzgebung von 1950 aus kommunistischer Sicht wiederaufgenommen und 1981 bestätigt. Der Staat hat die Kontrolle über das Ehe- und Familienleben übernommen. Er bestimmt, wie die Ehe geschlossen, wie sie gelöst werden kann. Er setzt Normen, die sich auf den Ehevertrag, die Ehescheidung, auf das Verhältnis von Eltern und Kindern, auf ihre Beziehung zum privaten Eigentum und zur Beschäftigung außerhalb des Hauswesens beziehen. Mit der Verstaatlichung beginnt der Familieneinfluß im öffentlichen Leben zu schwinden. Es schwindet auch die in der Geschichte Chinas viel gerühmte verwandtschaftliche Solidarität.

Das neue Ehegesetz wurde beim 5. nationalen Volkskongreß im September 1980 verabschiedet und am 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt¹. Es vermeidet in der Firmierung „Ehegesetz der Volksrepublik China“ den Hinweis auf die Familie, obwohl es sich nicht nur mit der Ehe, sondern auch mit dem Verhältnis von Eltern und Kindern, mit dem Erbrecht, mit dem Familiengüterrecht, mit der Adoption etc. befaßt. Die Wahl des Namens ist nicht zufällig. Der Name ist beabsichtigt; er soll von vornherein zur Kenntnis bringen, welche Einschätzung das Institut der nicht genannten Familie in der Volksrepublik China heute erfährt.

Man fürchtet – und hat vermutlich gute Gründe dafür –, die Familie könnte im öffentlichen Leben jene Macht gewinnen, die sie in der Zeit der kaiserlichen Dynastien ausgeübt hat. Damals wurden Staat und Gesellschaft als Familie verwaltet. Sie und nicht der Einzelmensch war Adressat des kaiserlichen Machthabers in der Provinz. Das Bild der Familie stellte sich als die einzig gültige, von allen akzeptierte Interpretation des Reichs der blumigen Mitte heraus. Ein solches Verständnis hatte zur Folge, daß die Loyalität zur Familie stets und überall gegenüber der Loyalität zum Staat Vorrang hatte. Überdies fürchtete man, die Familie könnte sich private und heimliche, d. h. unkontrollierbare Freiheitsräume schaffen und zu einer in den Augen kommunistischer Funktionäre gefährlichen Opposition werden.

Die Bezeichnung Ehegesetz deutet ferner an, daß der Nachdruck auf dem Schutz der Ehe liegt, auf dem Schutz der freien Entscheidung der Brautleute und nicht mehr auf dem Schutz der Familie. Die Freiheit der Entscheidung und die absolute Gleichheit der Ehepartner haben im neuen Ehegesetz den Rang von Prinzipien, denen in der Theorie und in der Intention der Gesetzgeber alle anderen, mit Ausnahme der Familienplanung, so scheint es, untergeordnet sind².

Die innenpolitische Situation

Der Grund für die Abfassung des neuen Ehegesetzes ist letztlich in der innenpolitischen Situation zu suchen. Die überhitzte Atmosphäre der Kulturrevolution ist geschwunden. Die Erkenntnis hat sich durchgesetzt, so könne es nicht weitergehen; ein neuer Anfang müsse gemacht, eine neue Marschrichtung eingeschlagen werden, und das mit Kadern, die kompetent, fähig und bereit sind, den pragmatischen Kurs zu vertreten. Man ist sichtlich bemüht, sich von der Zeit der Kulturrevolution und ihren Initiatoren zu distanzieren. Mit den Begriffen Distanzierung und pragmatischer Kurs ist die gegenwärtige Situation Chinas umrissen.

Beim nationalen Volkskongreß im September 1980 zeichnet Hua Kuo-feng in seiner Abschiedsrede von seinem Amt als Ministerpräsident – sie ist höchstwahrscheinlich das Ergebnis der Zusammenarbeit der amtierenden Regierungsmitglieder – die Probleme und Aufgaben, die sich der chinesischen Volksrepublik stellen. Ihre Lösung setzt nach Auffassung der Führungskräfte unter anderem die Juridifizierung des gesamten gesellschaftlichen Lebens, die Neustrukturierung der Wirtschaft und die Familienplanung voraus. Diese drei Problemkreise werden sich auf Ehe und Familie nachhaltig auswirken.

1. Will man die *Verrechtlichung* der gesellschaftlichen Bereiche in China verstehen, so sollte man vor Augen halten, daß Gesetze in China niemals hochgeschätzt worden sind, weder in der vorkaiserlichen noch in der kaiserlichen Zeit. Das Recht hat immer eine zweitrangige Rolle gespielt. Auch in der Zeit der maoistischen Herrschaft war es so. Grundlage der Ordnung war in der Zeit der kaiserlichen Dynastien nicht das Recht, sondern das Riten-system, in der Zeit nach der Revolution von 1949 das sogenannte Denken Mao Tse-tungs. Dreißig Jahre lang gab es außer der Verfassung und dem Ehegesetz vom Jahr 1950 kein kodifiziertes Recht. Wohl gab es an die 1500 Gesetze, aber diese waren nicht kodifiziert. Es gab kein Zivilgesetzbuch, kein Strafgesetzbuch, keine Zivilprozeßordnung und keine Strafprozeßordnung. Und was die Gedanken Mao Tse-tungs angeht als Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung, so sind diese letztlich nichts anderes als eine Anleitung zu heroischer Lebensführung mit dem Ziel, ideale Verhältnisse zu schaffen, die im Grunde utopisch sind, da sie erst in einer unbestimmten Zukunft, das heißt niemals, Wirklichkeit werden können.

Wenn Hua Kuo-feng die Erneuerung des sozialistischen Rechtssystems als große nationale Aufgabe des Kongresses heraushebt, so wohl deshalb, weil er ein allseits beobachtetes Rechtssystem im Prozeß der Modernisierung für hilfreich hält. In der Ära Mao Tse-tungs hat man kodifizierten Gesetzen den Charakter des Statischen, des Unveränderlichen zugeschrieben: sie würden den Rhythmus der wirtschaftlichen Entwicklung hemmen; sie würden dem Menschen Fesseln anlegen, so daß er sich außerstande sähe, situationsgerecht, d. h. richtig im Sinn der jeweilig neuen Situation, zu handeln.

Seit einigen Jahren, näherhin seit Mao Tse-tungs Tod, hält man das Argument von der fortschrittschennenden Funktion der Gesetze nicht mehr für durchschlagend. Man scheint zu der Erkenntnis gelangt zu sein, daß Gesetze eine stabilisierende Wirkung haben. Deshalb fordert der nationale Volkskongreß 1980 eine allgemeine Verbesserung der gegenwärtigen Gesetzgebungsarbeit und des Justizwesens. Ihr unmittelbarer Zweck ist die Institutionalisierung der sozialistischen Demokratie im Gewand der Rechtsform. Weder Autorität noch irgendwelche Verdienste, so betont Hua Kuo-feng in seiner Rede, dürfen von der Befolgung der Gesetze dispensieren. Eine solche Mahnung – westlichen Ohren nicht ganz begreiflich – ist angesichts der Rolle der Gesetze als eines nur sekundären Ordnungsfaktors in China durchaus plausibel und am Platz³.

2. Die gegenwärtige Situation der Volksrepublik ist weiterhin charakterisiert durch den Wandel im *ökonomischen* Bereich. Die Atmosphäre der Euphorie – aus illusionärem Wunschdenken entstanden – ist einem Klima der Ernüchterung und Enttäuschung gewichen. In den Massen des Volkes breiten sich heute Verunsicherung und politische Gleichgültigkeit aus. 1978 hatte Hua Kuo-feng für eine weitgehende Modernisierung der Landwirtschaft plädiert. 1980 rückt er von seinem alten Vorhaben ab. Der Zehnjahresplan 1976–1985 wird außer Kraft gesetzt: Die Ziele waren eben zu hoch gesteckt, das Gleichgewicht zwischen den Projekten nicht gewahrt und der Investbau in einem Umfang geplant, der ökonomisch nicht vertretbar ist.

Heute spricht man weniger von Modernisierungen – das ist ein Traum von gestern. Heute spricht man von Regulierung, Stabilisierung, Anhebung des Produktionsniveaus. In die Praxis übertragen bedeutet all das: Förderung der Provinzautonomie, Mobilisierung individueller Initiativen, Blockierung der Investitionen und Dezentralisierung. Entscheidungskompetenzen werden auf untere Stufen der wirtschaftlichen Hierarchie delegiert. Ordnungsprinzipien werden herangezogen, die der marktwirtschaftlichen Denkweise nahestehen. Die Privatwirtschaft bilde, so sagt man, eine notwendige Ergänzung zur sozialistischen Wirtschaftsform des Gemeineigentums. Die Bauern erhalten größere Parzellen. Die bisher geltenden Beschränkungen für private Tierzucht und bäuerliches Nebengewerbe werden aufgehoben und freie Märkte zugelassen. In der Provinz Ssu ch'uan befinden sich 15 Prozent des gesamten Ackerbaubodens im Privatbesitz. Die Führung in Peking verhehlt sich nicht, daß die Wirtschaft des Landes Probleme aufgibt, die schier unlösbar sind. Wie soll die Harmonisierung von Markt und Plan, von gesamtwirtschaftlicher Planung und einzelwirtschaftlicher Initiative gelingen in einem Land, das sich marxistisch-leninistisch-maoistisch nennt, vielleicht sich auch so versteht und doch menschenwürdig überleben will?

Dieser Wandel wird auch das Ehegüterrecht beeinflussen, zumal die Ehepartner Eigentum – ja sogar beträchtliches Eigentum – erwerben können. Der kommunistisch gelenkte Staat kann freilich nicht zulassen – das schreibt ihm schon das

gesellschaftspolitische Konzept des historischen Materialismus vor –, daß die Familie zu einer allzu gewichtigen Produktionsorganisation in der Wirtschaftsstruktur des Landes wird. Aus diesem Grund führt das neue Ehegesetz nur wenige Artikel auf, die sich mit dem Eigentum der Familie befassen. Und diese behandeln das Familienvermögen als Gütergemeinschaft.

3. Mit der Wirtschaft des Landes hängt die Frage zusammen, wie der Unterhalt einer *Bevölkerung* von einer Milliarde Menschen gesichert werden kann. Da die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit dem Wachstum der Bevölkerung nicht Schritt hält, muß die Peking- Führung ihr besonderes Augenmerk auf die *Familienplanung* richten. Hua Kuo-feng gab in seiner Rede bekannt, daß Personen unter 30 Jahren 65 Prozent der Bevölkerung bilden. In den kommenden 20 bis 30 Jahren müssen einschneidende Maßnahmen getroffen werden, um das Wachstum der Bevölkerung einzudämmen. Jedes Ehepaar sei aufgerufen, nur ein Kind zu haben. Das gelte freilich nur für die sogenannten Han-Chinesen, nicht für die Minderheiten, die mit ungefähr 50 Millionen ein Zwanzigstel der Bevölkerung ausmachen. Die Regierung in Peking gibt sich in dieser Frage keiner Illusion hin. Sie weiß sehr wohl, wie sehr im Volk, nicht nur auf dem Land, die Hoffnung auf Söhne den Erfolg der dringend notwendigen Familienplanung verhindert. Söhne bürgen auch heute noch für wirtschaftliche Sicherheit im Alter, zumal die Töchter herkömmlicherweise das Heimathaus verlassen. So denken übrigens viele auch heute noch.

Das neue Ehegesetz

Das neue Ehegesetz weist nur wenige Unterschiede zum Gesetz vom Jahr 1950 auf: Es verankert die legitimen Rechte der Alten im Gesetz, spricht von der Familienplanung, erhöht das Heiratsalter um zwei Jahre und präzisiert, wenn auch nur geringfügig, die Ehescheidungsbestimmungen.

Rechte der Alten

Die Vizepräsidentin des allchinesischen Frauenverbands, Liu Qiong, hat recht, wenn sie im Gespräch mit einem Korrespondenten der Peking-Rundschau⁴ erklärt: „Nur in einigen Punkten ist das neue Ehegesetz überarbeitet. Zum Beispiel wurde dem Kapitel Allgemeine Grundsätze der Passus hinzugefügt, daß die legitimen Rechte und Interessen der Alten zu schützen sind.“ Zur Begründung dieses Artikels greift sie zunächst auf die geschichtliche Vergangenheit zurück. „Es ist eine Tradition unseres Volkes, die Alten zu respektieren und für die Kinder zu sorgen.“ In der Tat! Von jeher wurden den Alten in China Achtung und Ehrfurcht

gezollt. Das Alter wurde geradezu mit der Weisheit identifiziert. Es wurde geschätzt, als wäre es das Ergebnis eines angestregten, verdienstvollen Bemühens um das Wohl der Gemeinschaft.

Die Begründung der Vizepräsidentin greift auch auf die Erfahrungen der Kulturrevolution zurück. Unter dem Gewicht der hektisch aufeinanderfolgenden gewalttätigen Ereignisse war im öffentlichen Verhalten der Bevölkerung ein Wandel zum Schlechteren zu beobachten. „In den . . . zehn chaotischen Jahren der Kulturrevolution sank die gesellschaftliche Moral ab, und der Egoismus begann zu blühen. Einige kümmern sich nun im Namen der Kritik an feudalen Vorstellungen nicht um ihre betagten Familienangehörigen. Im neuen Ehegesetz heißt es daher: Die Kinder haben die Pflicht, ihre Eltern zu unterstützen und ihnen Beistand zu leisten. Der Unterhalt der Alten wurde so im Gesetz verankert.“⁵

Die beiden Texte stellen eine deutliche Distanzierung vom geistigen und emotionellen Klima der Kulturrevolution dar. Nicht nur wird das Niveau ethischen Verhaltens in der Zeit der letzten zehn Jahre als Folge einer praktizierten linken Ideologie angesprochen. Zugleich wird bewußt auf das Herkommen verwiesen, und dieses wird gewiß nicht nur auf die Zeit der kommunistischen Herrschaft eingeschränkt. Das chinesische Volk hat erstaunlicherweise seine Einheit und Zusammengehörigkeit durch drei bis vier Jahrtausende hindurch bewahrt dank einer Wert- und Gesellschaftsordnung, die man konfuzianisch zu nennen übereingekommen ist, auch wenn ihre Anfänge in vorkonfuzianischer Zeit liegen.

Familienplanung

An zweiter Stelle wäre der Passus über die Familienplanung zu nennen. Die Führungsgremien in Peking haben erkannt, daß es dringend notwendig ist, das Bevölkerungswachstum einzudämmen. Das neue Ehegesetz führt die Familienplanung an zwei Stellen auf: Artikel 2 erhebt die Familienplanung zu einem grundlegenden Prinzip; Artikel 12 kleidet sie überdies in die Rechtsform der regelrechten Verpflichtung ein: „Beide Ehegatten sind zur Eheplanung verpflichtet.“ Die Vorschrift ist sehr allgemein gefaßt. Sie soll die rechtliche Grundlage für konkrete Maßnahmen bilden. Und einschneidende Maßnahmen werden zu treffen sein, wenn die Ernährung des Volkes sichergestellt werden soll.

Auf welche Weise aber die Ehegatten der Vorschrift zu genügen haben, wird nicht gesagt. Jedenfalls nicht mit Methoden, die in früherer Zeit einmal für zulässig galten und offenbar heute noch praktiziert werden; sonst hätte man sich wohl den Absatz 4 des Artikels 15 gespart, der diese Methoden verbietet und als kriminell qualifiziert: „Kindesmord durch Ertränken und ähnliche kriminelle Handlungen sind verboten.“ Die Abtreibung – Tötung des Kindes, wenn nicht Kindesmord –

wird den kriminellen Akten nicht zugezählt. Die Pekinger Zeitung *Jen Min Jih Pao* weiß unter dem 7. April 1981 zu berichten, man habe in der Zeit von 1971 bis 1979 zum Zweck der Geburtenregelung 200 Millionen Eingriffe vorgenommen. Hierbei handelte es sich um Sterilisierung, Abtreibung und Verwendung der Spirale. Künftighin will man mehr auf die Antibabypille als das wichtigste empfängnisverhütende Mittel setzen. Sie soll die bisher propagierte Abtreibung verdrängen.

1952 begann die Diskussion um die Geburtenkontrolle. 1954 wurde die Abtreibung, zunächst freilich unter Vorbehalt, legalisiert. Beide Ehepartner mußten den Antrag hierzu persönlich stellen. Er wurde nur dann positiv beschieden, wenn der Verdacht möglicher Gesundheitsschäden für die schwangere Mutter wegen zu knapper Zeiträume zwischen zwei Geburten begründet erschien. 1956 wurde eine regelrechte Kampagne zur Geburtenkontrolle gestartet. Maßnahmen wurden eingeleitet zur Sterilisierung der männlichen und weiblichen Bevölkerung sowie zur Abtreibung und Empfängnisverhütung.

Als weitere Maßnahme auf dem Weg zur Herabsetzung der Geburtenrate wurde eine systematische Werbung für die Kleinfamilie vorgesehen. Die Parteigenossen und Kader zeigten sich zugänglich; die weniger doktrinierte Landbevölkerung jedoch vermochte die Absicht der Behörden nicht nachzuvollziehen. Die Vizepräsidentin der Volkskommune „Bronzebrunnen“ versicherte ausländischen Besuchern: „Die höheren Kader haben alle nur zwei oder drei Kinder. Die Massen des Volkes auf dem Land hingegen sind noch immer im alten Aberglauben befangen, der sich in dem Wunsch nach einer männlichen Nachkommenschaft zusammenfassen läßt. Um die Geburt eines Knaben zu erbitten oder seine Ankunft zu feiern, werden die verschiedenen Festlichkeiten veranstaltet.“⁶

1957 werden Abtreibung und Sterilisation völlig freigegeben. Ein allgemeiner Protest ist die Folge. Gesundheitliche und wirtschaftliche Erwägungen werden ins Feld geführt. Die Behörden suchen dem Protest zu begegnen, indem sie Spezialkurse im ganzen Land veranstalten, die Notwendigkeit der Familienplanung, die Verwendung der Pille und der verschiedensten Empfängnisverhütungsmittel eingehend erläutern. Verheirateten und unverheirateten Frauen wird kostenloser Schwangerschaftsabbruch angeboten. Kostenlos werden empfängnisverhütende Mittel an Arbeiterinnen verteilt. Nicht nur verheiratete Frauen, auch unverheiratete Mädchen lassen ungeniert den Schwangerschaftsabbruch an sich vollziehen.

Die Volkszeitung vom 30. Juli 1973 setzt sich für die Familienplanung ein, indem sie psychologisch geschickt zunächst die Argumente gegen die Geburtenkontrolle und dann die Argumente für die Geburtenkontrolle zu lesen gibt. Als Gründe gegen die Geburtenkontrolle werden angegeben: 1. Söhne sind wichtiger als Töchter. 2. Viele Kinder bedeuten für die Eltern Sicherheit im Alter. 3. Geburt und Kindererziehung sind ein ausschließlich persönlicher, privater Bereich. Als Gründe für die Geburtenkontrolle werden folgende angegeben: 1. Die Zeiten haben sich geändert. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. 2. Geringere

Kinderzahl verbürgt eine bessere Erziehung. Die Altersversorgung ist durch die sozialistische Gesellschaftsordnung gesichert. 3. Geburtenplanung darf keine Privatsache sein. Sie ist von größter Bedeutung für den Aufbau des Sozialismus.

Und doch gewinnen ausländische Besucher den Eindruck, daß eine gewisse Ablehnung im Volk gegenüber dem Bemühen der Behörden um die Senkung der Geburtenrate deutlich spürbar ist. Die ländliche Bevölkerung hängt immer noch an den tradierten Vorstellungen. Mit der Kinderzahl ist ja auch ein gewisses Prestige verbunden.

Heiratsalter

Eine weitere Änderung gegenüber dem Gesetz von 1950 betrifft das Heiratsalter. Auch dieses steht im Dienst der Eindämmung des Bevölkerungswachstums. Das Heiratsalter wurde für den Mann und für die Frau um zwei Jahre hinaufgesetzt, die Spätheirat empfohlen und als Empfehlung in das Gesetz aufgenommen. Artikel 6 lautet denn auch: „Eine Ehe kann nur dann geschlossen werden, wenn der Mann das 22. Lebensjahr und die Frau das 20. vollendet haben. Spätheirat und Spätgeburt sind zu fördern.“ Vor der Verabschiedung dieser Bestimmung, so versichert die Vizevorsitzende Liu Qiong, sei man mit besonderer Sorgfalt vorgegangen. Man habe in verschiedenen Landesteilen die Meinung von Fachleuten eingeholt, die Lebensbedingungen in Stadt und Land, im Süden und Norden der Volksrepublik bedacht und die Unterschiede im Reifungsprozeß berücksichtigt. Hierbei habe es in vielen Teilen des Landes Auseinandersetzungen gegeben. Jedenfalls könne man auf die gesellschaftlichen Kräfte vertrauen. Sie würden dafür sorgen, daß Ehen nicht zu früh geschlossen werden.

Als Regel gilt heute, daß die prospektiven Ehepartner erst dann heiraten dürfen, wenn sie beide zusammengerechnet 50 Lebensjahre erreicht haben. Der gesellschaftliche Druck ist so stark, daß kaum jemand sich über die Vorschriften hinwegsetzen wird. Die Volkszeitung vom 30. Juli 1973 publizierte den Brief eines idealen Ehepartners:

„Dieses Jahr wurde ich 25. 1968 bereits hatte ich mich mit einem Mädchen meines Dorfes verlobt. Im Jahr darauf drängten mich Vater und Mutter zu heiraten. Sie hatten für mich auch bereits ein Haus gebaut, es möbliert und den Hochzeitstag ausgesucht. Aber gerade zu diesem Zeitpunkt rief das Parteikomitee meiner Produktionsbrigade die Jugendlichen auf, spät zu heiraten. Ich beschloß deshalb zusammen mit anderen Jugendlichen, den Hochzeitstermin zu verschieben und alle meine Energie und Kräfte für die sozialistische Revolution und den sozialistischen Aufbau zu verwenden. Meine Mutter konnte das nicht verstehen. Darauf begann ich mit ihr über das Elend unter dem alten Sozialsystem nachzudenken und uns das Glück unter dem neuen zu vergegenwärtigen. Heiratet man spät, kann man mehr Kräfte für die Sache der Revolution geben. Ich bin Parteisekretär meiner Brigade und zugleich mit Aufgaben der Volksmiliz betraut. Da ich ledig bin und nicht durch häusliche und familiäre Angelegenheiten belastet und gefesselt, kann ich diesen Aufgaben und dem Studium mehr Zeit widmen. Ich habe

mich mit meiner Verlobten nochmals unterhalten, und wir haben beschlossen, die Hochzeit abermals zu verschieben, um die Weisungen des Vorsitzenden Mao, 'tiefe Stollen graben, überall Getreidespeicher anlegen, nie nach Hegemonie trachten', zu verwirklichen und um für den Schutz der Grenzen des Vaterlands und die schnelle Entwicklung der Landwirtschaft mehr Kräfte hergeben zu können.⁷

Sowohl J. Chen, der Autor des Buchs „Ein Jahr im Dorf der Glückseligkeit“, als auch Jan Myrdal, Autor des Buchs „Bericht aus einem chinesischen Dorf“, vermerken, daß es Fälle von Jugendlichen gab, die ihr Lebensalter nach dem Mondkalender berechneten und dadurch zwei Jahre hinzugewannen.

Ehescheidung

Auch in den Bestimmungen über die Ehescheidung sehen die chinesischen Kommentatoren einen Unterschied zum Gesetz vom Jahr 1950. Man hat letzteres ein Frauengesetz genannt, weil es wie kein anderes Rechtswerk die Frauenemanzipation gefördert hat⁸. Man hat es aber auch vorwurfsvoll Scheidungsgesetz geheißen, weil mit seiner Veröffentlichung eine Flut von Scheidungen einsetzte. Und doch wird man sagen müssen, daß die Zahl der Scheidungen, gemessen an abendländischen Verhältnissen, als gering zu beurteilen ist. Im Jahr 1979 wurden in einem der sechs Stadtdistrikte Pekings mit einer Bevölkerung von 400 000 Personen 8263 Ehen geschlossen und 174 Ehen geschieden. Die Rate liegt bei 47 zu 1.

Das neue Gesetz führt keine Ehescheidungsgründe auf. Von Ehebruch, Krankheiten und ähnlichem wird nicht mehr gesprochen. Das Ehegesetz von 1950 erklärte ein Scheidungsbegehren dann für zulässig, wenn der beim Militärdienst befindliche Gatte länger als zwei Jahre nichts von sich hat hören lassen. Auch dieser Text findet sich im neuen Gesetz nicht mehr. Und was die Scheidungshindernisse angeht, so kennt das neue Gesetz nur ein einziges: die Schwangerschaft der Frau. Solange die Ehefrau schwanger ist, kann der Mann keine Scheidung verlangen. Erst ein Jahr nach der Geburt des Kindes kann sich der Ehemann an das Gericht wenden. Ist es aber die Ehefrau, die das Scheidungsverlangen während der Zeit der Schwangerschaft äußert, so gilt diese Einschränkung nicht⁹. Als Grund zur Scheidung wird vielfach folgendes angegeben: Von Anfang an habe kein eheliches Gefühl bestanden; nach der Eheschließung habe das schlechte Verhältnis zu den Schwiegereltern die ehelichen Beziehungen vergiftet; die gegenseitige Zuneigung sei geschwunden; Zänkereien seien aufgekommen; schwankende oder rückschrittliche politische Gesinnung des Ehepartners habe das Leben zu zweit unmöglich gemacht; Ehebruch sei vorgekommen; politische und finanzielle Überlegungen hätten die Scheidung gefordert.

Übrigens wurden Anträge von Ehefrauen, die den Widerstand ihres Ehemannes gegen ihre politische Aktivität als Scheidungsgrund bei Gericht geltend machten,

sofort positiv beschieden. Ehemänner aber, die ihr Scheidungsvorhaben mit dem Widerstand ihrer Frau gegen ihre politischen Tätigkeiten begründeten, wurden mit der Belehrung abgewiesen, sie müßten ihre Ehefrauen politisch besser erziehen.

Besonders häufig kommen Streitigkeiten wegen Kindern vor, die aus früheren Ehen stammen, sowie in Ehen, die hastig geschlossen werden, so daß man annehmen muß, die Eheleute könnten einander nicht hinreichend kennengelernt haben. Die Behörden pflegen dort, wo die Scheidungswilligen noch für ihre Kinder verantwortlich sind, sehr behutsam vorzugehen. Sie suchen zunächst die Partner zu versöhnen. Gelingt das nicht, so wird die Scheidung ausgesprochen, gleichviel ob Kinder vorhanden oder nicht vorhanden sind. Von 251 Parteien eines Unterbezirks in Peking, die 1979 Scheidungsklage erhoben, wurden 120 durch Schlichtung erfolgreich abgewehrt. Sind die Eheleute fest entschlossen, sich scheiden zu lassen, so ist jeder Versöhnungsversuch sinnlos.

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß die Schlichtungsausschüsse, die wegen Scheidungsaffären tätig wurden, gute Ergebnisse aufweisen konnten. Oft hatten sie sogar Gerichten bei ihren Bemühungen, die Wahrheit zu finden, zum Erfolg verholfen. Da hat ein 40 Jahre alter Arbeiter seine 35jährige Frau verprügelt, weil sie ihn, wie er meinte, betrogen habe. Die Ehefrau reichte deshalb Scheidungsklage ein. Das Gericht ging der Sache nach und fand heraus, daß der Verdacht des Ehemanns unbegründet war. Der Ehemann wurde von der Gerichtsbehörde verwarnet und belehrt, daß er gegen das Ehegesetz verstoße, wenn er seine Frau schlage. Der Beklagte gab seinen Fehler reumütig zu. Die Klägerin aber ließ sich trotzdem nicht von ihrem Scheidungsbegehren abbringen. Da wandte sich das Gericht an die Verwandten und Freunde der Familie, die alle zusammen auf das Paar einredeten, im Interesse ihrer beiden Kinder und ihres künftigen Lebens beisammen zu bleiben. Diese Versuche führten tatsächlich zum Erfolg. Die Klage wurde zurückgezogen¹⁰.

Wenn beide Parteien die Scheidung wünschen, wird dem Antrag auf Scheidung stattgegeben. Er muß beim Registrierungsamt für Eheschließungen eingereicht werden. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben sind. Besteht nur eine Partei auf der Scheidung, so werden Schlichtungskommissionen eingeschaltet. Kommt es zu keiner Versöhnung, so kann sich die betreffende Partei an das Volksgericht wenden. Während nach dem Ehegesetz von 1950 die Ehe nicht geschieden werden konnte, wenn die Frau sich weigerte, ihre Zustimmung zu geben, muß die Ehe jetzt gelöst werden, wenn das Volksgericht zur Erkenntnis kommt, daß keinerlei gegenseitige Zuneigung mehr besteht und Vermittlungsversuche sich als ergebnislos erwiesen haben.

In diesem Zusammenhang muß auch die sogenannte „Scheidung auf chinesisch“ erwähnt werden: der Selbstmord. In der Vergangenheit war dies für viele Frauen das letzte und einzige Mittel, sich vom Ehegatten zu trennen. Nach dem Erlass des neuen Ehegesetzes von 1950 war Selbstmord immer wieder vorgekommen. In der

Provinz Chekiang stieg die Zahl der Selbstmordfälle im Jahre 1952 auf 1000. Das war darauf zurückzuführen, daß viele Frauen sich aus den verhaßten Banden einer ihnen einstmals aufgezwungenen Ehe zu befreien suchten, aber mit ihrem Scheidungsbegehren nicht durchdrangen. Sie fanden sich überdies noch einer verstärkten Repression ausgesetzt, sowohl von seiten der Kader als auch von seiten ihrer eigenen Verwandten. Die Regierung ordnete daraufhin mehrere Untersuchungen zur Aufklärung solcher Fälle an und griff rücksichtslos durch, wo sie unzulässige, traditionsbelastete Einmischung feststellen konnte.

Ehevoraussetzungen

Zu den Voraussetzungen der Ehe zählt neben der Ehefähigkeit auch die Freiwilligkeit und die Beobachtung einiger Verbote. Das Ehegesetz von 1981 distanziert sich ausdrücklich und wohl etwas zu auffällig von den Verhältnissen, wie sie in der Zeit vor der Revolution und auch noch lange Zeit danach bestanden. Ja sogar in der Epoche der kommunistischen Herrschaft waren sie zu beobachten und bestehen wohl noch heute. Artikel 3 ruft mit folgendem Wortlaut das ganze traditionelle Eherecht ins Gedächtnis zurück: „Heirat durch willkürliche Entscheidung einer dritten Seite, Kaufehe und andere Formen der Einmischung in die Freiheit der Ehe sind verboten. Verboten ist ferner das Eintreiben von Geld oder Geschenken in Verbindung mit Eheschließungen. Die Ehe gründet sich allein auf den Willen beider Parteien. Keine der beiden Parteien darf Zwang anwenden, und es ist keiner dritten Seite erlaubt, sich einzumischen.“

Wurde die Ehe in der Zeit der kaiserlichen Dynastien als eine überindividuelle Einrichtung gedacht, die lediglich dem Zweck der Fortpflanzung zu dienen hat, so gilt sie jetzt als eine Institution, deren Ursprung künftighin im Willen der Brautleute und nur in ihm liegen soll. Ihr Wille entscheidet allein, ob sie überhaupt zustande kommt oder nicht. Das neue Gesetz hält es freilich für notwendig, an Relikte aus der Vergangenheit zu erinnern, an die Kaufehe, das Eintreiben von Geld und Geschenken. Man wird folgern dürfen, daß die Kaufehe immer noch praktiziert wird. Dreißig Jahre kommunistischer Herrschaft mit intensivierten Aufklärungskampagnen haben nicht vermocht, sie zu beseitigen.

Das neue Gesetz kennt das Verlöbnis nicht. (In der Kaiserzeit hatte es einen größeren Verbindlichkeitscharakter als die Heirat.) Es ist nicht gerade verboten, wird aber so angesehen, als wäre es mit einem Makel des Gesellschaftswidrigen behaftet. Jedenfalls gilt es unter Parteigenossen als etwas, das maoistischem Denken widerspricht, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Freiheit der Entscheidung, wie die chinesische Vergangenheit lehrt, durch das Zwischentreten regelrechter Ehevermittler allzu leicht gefährdet wird.

Im Bewußtsein des Volkes erweisen sich Ehevermittler als geradezu notwendig,

wenn zwischen den Familien der Braut und des Bräutigams Unstimmigkeiten auftreten. Die Peking-Rundschau vom 5. Mai 1981 schreibt:

„Es gibt heute hauptsächlich zwei Formen, wie man einen Ehepartner findet: erstens durch Vermittlung von Verwandten oder Freunden, wobei sich die beiden Partner mehrmals treffen und dann entscheiden, ob sie heiraten wollen, und zweitens die eigene Partnerwahl. Eine Leiterin des allchinesischen Frauenverbandes erzählte uns, daß in den ländlichen Gebieten gegenwärtig die Vermittlung noch vorherrschend sei. Von den 16 Eheschließungen in Zhuge in den letzten zwei Jahren hätten sich nur vier Paare ihren Partner selbst gesucht, ein für das Land typischer Prozentsatz.“

Die Eheschließung

In der alten chinesischen Gesellschaft spielte beim Zustandekommen der Heirat der Ehevermittler und Zeremonienmeister eine große Rolle. Ein kompliziertes Ritual mußte beobachtet werden. Das neue Recht ist einfacher, verlangt aber doch, daß die Ehepartner einige Formalitäten erfüllen. Sie müssen sich persönlich beim Registrierungsamt für Eheschließungen einfinden. Dieses prüft, ob der Eheentschluß freiwillig gefaßt wurde, ob die Parteien überhaupt das vorgeschriebene Alter erreicht haben, ob die Gesetze hinsichtlich der Eheverbote eingehalten wurden. Ist das Ergebnis der Prüfung positiv, so wird die Registrierung vorgenommen und das Heiratsdokument ausgestellt.

Wie sieht nun das revolutionäre Ehezeremoniell aus? Die Volkszeitung vom 21. November 1972 wendet sich gegen Bräuche, die immer noch aus der alten Zeit in die neue einwirken. So geißelt sie in sehr harten Worten den traditionellen Brauch, anlässlich der Hochzeit teure Geschenke zu geben und ruinöse Festmähler zu veranstalten. Ein Eheschließungszeremoniell sei erst dann revolutionär, also zeitgemäß, heißt es, wenn der Sekretär der für die Eheleute zuständigen Parteizelle den Jungvermählten den Stellenwert der Ehe in der neuen Gesellschaft erläutert, wenn Familienmitglieder junge Eheleute über die leidvolle Vergangenheit aufklären, damit diese das Glück der heutigen Gesellschaft besser schätzen lernen. In einem anderen Bericht wird als Musterhochzeit eine Veranstaltung geschildert, bei der die Jungvermählten die Werke Mao Tse-tungs und Landwirtschaftsgeräte als Hochzeitsgeschenke erhielten. Die Hochzeitsfeier wurde in eine Versammlung der Kritik an Lin Piao und Konfuzius umfunktioniert. Danach gingen die Neuvermählten – man bedenke – am selben Tage sofort zur Arbeit auf die Baustelle. Die Zeitung lobt die jungen Eheleute und stellt ihr Verhalten als beispielhaft heraus. Bei der Einführung neuer Sitten sollte es Modellrang erhalten.

Die Peking-Rundschau vom 5. Mai 1981 schildert die Veränderung der Heiratszeremonie so: „... Früher wurde die Braut in einer Sänfte zur Familie des Bräutigams getragen, heute kommt sie mit dem Fahrrad oder einem Pferdefuhrwerk. Der rote Teppich, auf dem sie früher nach dem Aussteigen aus der Sänfte in das Haus des Bräutigams ging, ist ebenso verschwunden wie der rote Schleier, den die Braut früher tragen mußte. Früher mußten Bräutigam und Braut vor den Schwiegereltern und Eltern

niederknien und einen Kotau machen, heute genügt eine Verbeugung. Erhalten geblieben sind: Vor der Hochzeit muß der Bräutigam der Familie der Braut einen schriftlichen Heiratsantrag schicken. Ein glückversprechender Hochzeitstag ist festzulegen. Einige Bräute bedecken ihr Gesicht immer noch mit einem Schleier. Manche Paare knien noch zum Kotau vor ihren Eltern nieder. Das frisch vermählte Paar muß im Hochzeitszimmer gefüllte Fleischtäschchen essen, was eine glückliche Ehe versprechen soll. Ein Essen für Verwandte und Freunde ist zu geben . . . Die Leute auf dem Land wollten, daß die jungen Paare ihr Ehedasein im großen Stil begännen. Doch die jungen Leute sagten: Die alten Hochzeitsbräuche sind furchtbar lästig, und wir verstehen sie auch nicht gut. Aber heute können wir uns unseren eigenen Partner aussuchen, da lassen wir halt den Eltern ihren Willen und halten uns an die herkömmliche Zeremonie.“

Zusammenfassung

1. Die Bestimmungen des Ehegesetzes sind sehr allgemein gefaßt, sie haben einen rahmenhaften Charakter, auch jene, die hier nicht zur Sprache gekommen sind, wie z. B. das Adoptionsrecht, das Ehegüterrecht und das Erbrecht. Viele Bereiche, die in westlichen Rechtsordnungen juristisch gestaltet sind, werden einfach übergangen. So findet sich keine Aussage über die Familienförderung, über den Mutterschutz, über das Verlöbnis etc. Man ist im Grund an verrechtlichten Regelungen wenig interessiert.

2. Die eheliche Verbindung wird als eine Zweisamkeit verstanden, die aber nicht auf die Familie, nicht auf den Clan, nicht auf die Erhaltung der Geschlechterabfolge hingeordnet ist; auch nicht darauf, einen Stammhalter zu haben, der den Ahnenkult weiterführt. Die maoistische Ideologie macht Ernst mit der These, daß die Ahnen tot sind, keinen Einfluß mehr ausüben und keine Wirklichkeit besitzen. Geister sind eben nichts anderes als Ausgeburten einer verstörten Phantasie, Residuen überlebter Zeiten, ohne irgendwelche Realität, eine These übrigens, die auch schon die von Mao Tse-tung geschätzten Legalisten im dritten Jahrhundert v. Chr. gegenüber den Konfuzianern vertreten haben.

Die Bedeutung der Ehe wird anerkannt, sofern sie von den Partnern bewußt auf die Massen des Volkes bezogen wird. Sie wird interpretiert als ein Mittel zu intensiverem Einsatz beim Modernisierungsaufbau des Landes. Sie hat mit der Auffassung zur Zeit der Dynastien gemein, daß sie nicht das Glück, die Erfüllung der Partner sucht, sondern über die Gemeinschaft der Partner hinausweist und ihren letzten Sinn jenseits der Zweisamkeit zu finden glaubt.

3. Vier Prinzipien regieren das Eheverhältnis: der Grundsatz der Freiheit in der Eheschließung und in der Eheführung, der Grundsatz der Gleichheit, der Grundsatz der Familienplanung und der Grundsatz der Monogamie. Im Bewußtsein der Regierenden steht die Familienplanung im Vordergrund, im Bewußtsein der Ehepartner die Freiheit der Eheschließung und der Eheführung; im Bewußtsein der Eltern das Prinzip der absoluten Gleichheit.

4. Die Tradition kommt zur Geltung sowohl in ihrer konfuzianischen als auch in

ihrer taoistischen Gestalt. An konfuzianisches Denken erinnert im Rahmen der allgemeinen Prinzipien der Grundsatz, daß die legitimen Interessen und Rechte der Frau, der Kinder und Alten zu schützen sind. Das gleiche gilt von den Artikeln 15, 22 und 23, die für die Großeltern, Eltern und älteren Geschwister Pflichten gegenüber ihren nächsten Angehörigen statuieren.

Taoistisch muten die Ehebestimmungen in ihrer Gesamtheit an. Sie zielen eindeutig auf die Besserstellung der Frau. Man hat das Ehegesetz von 1950 Frauengesetz genannt, eine Bezeichnung, die auch auf das Gesetz von 1981 zutrifft. Die Interessen der Frau, die jahrhundertlang unberücksichtigt geblieben sind, werden hier bevorzugt behandelt. Das Gesetz nimmt sich wie eine gerechte Reaktion auf die Unterdrückung der Frau in der neokonfuzianisch geprägten Gesellschaft aus. Mehr oder minder bewußt dürften auch Einsichten mitgespielt haben, die, von einer taoistischen Tradition inspiriert, der weiblichen gegenüber der männlichen Seins- und Verhaltensweise einen höheren Rang und eine höhere Würde zuweisen; und das wohl – wie die Überlieferung lehrt – um der Attribute willen, die im taoistischen Verständnis der Frau als dem Hort des Yin-Prinzips eigen sind. Gemeint sind die Tugenden der Passivität, der Zurückhaltung, der Stille und der Demut, Eigenschaften, die Lao-tzu vom Absoluten selbst aussagt.

5. China, ein Land mit einer Bevölkerungsexplosion ohnegleichen, will als ein sozialistisches Land die Schwelle zum 21. Jahrhundert überschreiten. Es ist, als hätten die sozialistisch-maoistischen Weisungen an Überzeugungskraft verloren, als schaue man nach neuen Modellen aus. Aber auf der Welt ist kein sozialistisches Modell mit Vorbildcharakter zu finden, und der Kapitalismus ist noch nicht – wie versprochen – untergegangen.

6. Die Vier Alten – altes Denken, alte Sitten, alte Gewohnheiten, alte Organisationen – werden noch lange das Leben des chinesischen Volkes bestimmen. Ich wage zu behaupten, daß es die Vier Alten mit ihrer immanenten Weisheit sind, die auf eine korrigierende Weise alle neuen veränderungssüchtigen Initiativen zur Ausgewogenheit und Treue gegenüber einer Realität verhelfen werden, die man im Land mehr und mehr als Frucht der Synthese einer stolzen Vergangenheit und einer freilich anspruchsvollen Gegenwart zu verstehen beginnt.

ANMERKUNGEN

¹ Peking Rundschau 17. 3. 1981, 24–27. ² Ehegesetz, Artikel 1–3.

³ Peking Rundschau 23. 9. 1980. ⁴ Ebd. 17. 3. 1981, 21. ⁵ Ebd.

⁶ J. Kristeva, *Die Chinesin. Die Rolle der Frau in China* (München 1976) 143.

⁷ Vgl. R. Machetzki, *Familienplanung in China: Erfolge „besonderer Art“*, in: *China aktuell*, August 1981, 517.

⁸ Aber nicht sosehr dank seiner Besonderheit als vielmehr durch seine brutalen Maßnahmen, die für das marxistisch-leninistische System kennzeichnend sind.

⁹ Vgl. Peking Rundschau 17. 3. 1981, 26.

¹⁰ Vgl. O. Weggel, *Das juristische Schwungrad ist angeworfen*, in: *China aktuell*, Februar 1980, 154.